

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DE-SYSTEM

Inhaber: Dirk Ebeling

Hauptstr. 25

68526 Ladenburg



§ 1 Geltung

- ≈ Die nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Verträge über Lieferungen sowie sonstigen Leistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen, Dienstleistungen, Wartungsleistungen und Auskünfte der DE-SYSTEM (im Folgenden „DES“ genannt) gegenüber Unternehmen i. S. d. §14 BGB. Sie finden weiterhin Anwendung auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie werden auch dann Vertragsinhalt, wenn sie dem Vertragspartner nicht mit dem Angebot zugeleitet oder sonst wie vor Abschluss des Vertrages übergeben oder zur Kenntnis gebracht worden sind. Der Vertragspartner kann die Geschäftsbedingungen jederzeit schriftlich bei DES anfordern oder direkt von der Unternehmenswebseite einsehen.
- ≈ Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht in den Vertrag einbezogen. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind jederzeit möglich. Eine jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, kann von der Unternehmenswebseite heruntergeladen und eingesehen werden.
- ≈ Es gilt jeweils die aktuellste Fassung der AGB's. Bei Änderungen, welche die Vertragsparteien in einer laufenden Beauftragung betreffen, wird dieser umgehend informiert. Dieses wird in der Regel per E-Mail erfolgen.

§ 2 Vertragsabschluss, Angebote und Beauftragungen

- ≈ Angebote sind auch bezüglich Preisangaben freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass DES ausdrücklich die Verbindlichkeit eines Angebots bestätigt. Die Gültigkeit ist auf dem Angebot stets vermerkt.
- ≈ Auftragsbestätigungen, welche vom Auftraggeber bestätigt werden, können eine Preisvarianz von bis zu 10 % aufweisen. Diese Preisspanne unterliegt hiermit als nicht Informationspflichtig in Form einer Information an den Auftraggeber. In der Regel wird der Auftraggeber jedoch über eine Abweichung informiert.
- ≈ Der Kunde ist mindestens 12 Wochen an seine Beauftragung gebunden. Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande, wenn DES dem Kunden die Annahme seiner Bestellung schriftlich bestätigt. Dieses gilt auch bei Lieferungen, oder Beauftragungen, welche über E-Mail oder Ticketbeauftragungssystem bestätigt werden. Ebenso gelten Angebote stets als verbindlich, sofern Sie vom Auftraggeber bestätigt wurden. Bestätigungen per E-Mail oder Ticketsystem sind zulässig.
- ≈ Mündliche Absprachen oder mündliche Vereinbarungen über Sondervereinbarungen sind von DES schriftlich zu bestätigen. Anderenfalls sind diese ungültig.

- ≈ DES ist berechtigt von Beauftragungen oder Verträgen zurückzutreten, sofern und sobald sich nach Bestellung auf Seiten des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse herausstellt oder ein Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, oder / und sich der Vertragspartner in Verzug befindet. Ebenso kann DES alle Verträge ohne Frist kündigen, wenn begründete Annahmen bestehen, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder wird. Dieses beinhaltet insbesondere die Zahlungspflicht und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers.
- ≈ Sofern nicht anderslautend vereinbart, kann DES bis zu 75 % des Auftragsvolumens vor dem Beginn der Beauftragung, oder des vereinbarten Termins einfordern. Der Ausgleich einer solchen Forderung ist in diesem Fall mind. 14 Tage vor dem Erbringungsdatum zu leisten. Hierbei gilt als Nachweis der Buchungseingang auf dem Konto von DES.
- ≈ Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Dokumente. Werden bei diesen Angaben in den Dokumenten Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Auftraggeber den IT-Dienstleister DES von sämtlichen Ansprüchen des Schutzrechtinhabers frei und der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für solche Verstöße.

§ 3 Preise, Preisänderungen, Zahlungsbedingungen

- ≈ Die von in Angeboten und Preislisten angegebenen Preise sind zum Teil tagesaktuelle Preise. Lieferungen und Leistungen werden gesondert nach aktuell verfügbaren Preislisten berechnet. In Angeboten und Kalkulationen verwendete Preise können abweichen. In der Regel wird der Auftraggeber jedoch über eine Veränderung informiert. Die Auftragsbestätigung enthält den verbindlichen Preis für die zu erbringende Leistung oder Produkte.
- ≈ Liegt der zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Listenpreis, über dem mit dem Kunden vereinbarten, gilt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, oder eine Sondervereinbarung über eine Verbindlichkeit besteht, der höhere Listenpreis. Hierbei wird der Auftraggeber jedoch gesondert informiert.
- ≈ Sofern keine Sondervereinbarung schriftlich erlassen wurde, oder in der Rechnungstellung anderslautend angegeben, ist, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum / Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Skontovereinbarungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- ≈ Abweichende Zahlungsziele sind in der Rechnung ausgewiesen, oder sind in Sondervereinbarungen mit dem Auftraggeber geschlossen. Zahlungen des Vertragspartners oder Auftraggebers haben ausschließlich an DES ohne Abzug zu erfolgen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn DES über den Betrag verfügen kann. Bezahlung in Form von Schecks oder Kreditkarte werden nicht akzeptiert. Insbesondere gilt eine schriftliche Sondervereinbarung zur Akzeptanz von

Scheckzahlungen oder alternativen Zahlungsmöglichkeiten. Diese besteht nicht im Regelfall und Bedarf einer schriftlichen Sondervereinbarung.

- ≈ Zahlungen mit digitalen Währungen oder digitalen Bezahlsystemen werden nicht grundlegend akzeptiert. Werden diese Zahlungsmethoden vereinbart, ist dieses schriftlich zu vereinbaren. Kosten für evtl. Transaktionsgebühren dieser Dienste werden dem Vertragspartner /Auftraggeber in Rechnung gestellt, insofern nicht anderslautend vereinbart.
- ≈ Der Vertragspartner /Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche, Minderungen oder Abzüge rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DES anerkannt wurden. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können gegenüber DES nur geltend gemacht werden, wenn und soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- ≈ Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten. Mängelrügen, welcher Art auch immer, berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen, es sei denn, dass die gerügten Mängel rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DES anerkannt sind.
- ≈ Bei Mängeln an Hardwareprodukten gilt die allgemeine gesetzliche Regelung, insofern keine ergänzende oder abweichende Regelung getroffen wurde.

§ 4 Liefer-, Leistungszeit; Verzug

- ≈ Die von DES genannte Liefer- oder Leistungstermine stellen nur eine Angabe über die voraussichtlich früheste Liefer- bzw. Leistungsmöglichkeit dar, jedoch keine kalendermäßige Bestimmung des Liefer- oder Leistungszeitpunktes; die von DES genannten Termine und Fristen sind daher unverbindlich, insofern Sie nicht anderslautend schriftlich bestätigt wurden.
- ≈ Insofern und soweit DES Ware und/oder Dienstleistungen von Dritten bezieht, steht die Lieferverpflichtung von DES unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch DES verschuldet. Wird ohne Verschulden von DES nicht vollständig, richtig und/oder rechtzeitig geliefert, ist DES berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- ≈ Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Mitwirkungspflichten und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben sowie den Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- ≈ Auch bei Vereinbarung einer Zeitbestimmung im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB tritt Verzug erst nach Eingang einer Mahnung bei DES ein. Kommt DES mit der

Lieferung in Verzug, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

- ≈ Nach Ablauf einer im Falle des Verzugs gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er der Nachfristsetzung auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von DES ist Ursache des Verzuges. Hierbei ist der Vertragspartner in der Nachweispflicht, dass es sich um eine grobe Fahrlässigkeit oder einen Vorsatz handelt.
- ≈ Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist DES berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Im Falle des Verzuges ist DES weiterhin berechtigt, die Lieferung aus anderen Bestellungen / Aufträgen des Kunden zurückzuhalten oder zu stornieren.
- ≈ Wenn DES Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen oder seine Zahlungen einstellt, so ist DES berechtigt, die gesamte Restschuld aller laufenden Projekte und Aufträge sofort fällig zu stellen. DES ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

- ≈ Erfüllungs- und Leistungsort ist der Unternehmensstandort von DES.
Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von DES verlassen haben. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. DES unterstützt den Kunden bei evtl. Verlust von Sendungen seitens des Logistikunternehmens, insofern möglich.
Versandkosten sind, insofern nicht anderslautend vereinbart, dem Vertragspartner / Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 6 Gewährleistung

- ≈ Sofern DES dem Kunden Proben oder Muster zur Verfügung stellt oder von ihm erhält, Analysen, DIN-Bestimmungen, ISO-Normen, Richtlinien, andere inländische oder ausländische Qualitätsnormen nennt oder sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware oder Leistung macht, dienen diese lediglich zur näheren Beschreibung der von DES zu erbringenden Leistungen. Eine Eigenschaftszusicherung ist hiermit nicht verbunden. DES ist insbesondere nicht zu prüfen verpflichtet, ob die Ware für den vom Kunden vorgesehenen spezifischen Einsatzzweck geeignet ist.
- ≈ Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von DES nicht befolgt, Änderungen an den (auch eigenen) Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche des Kunden wegen Mängel der Produkte, wenn der Kunde

eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

- ≈ Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, hat er die gelieferte Ware oder Leistung unverzüglich mit der ihm zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens binnen 5 Tagen nach Erhalt der Ware oder Leistung, schriftlich zu rügen. Hierbei gilt die Zustellung auf dem Postwege. Beweistragend ist der Poststempel oder der Nachweis über die Zustellung.
- ≈ Verborgene Mängel sind in gleicher Weise unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt, die Leistung als vorbehaltlos abgenommen. Etwa weitergehende Obliegenheiten des Kunden aus dem § 377, HGB bleiben unberührt.
- ≈ Wird gelieferte Ware, auch von Dritten, durch DES installiert / bereitgestellt, hat die Abnahme durch den Kunden unverzüglich an Ort und Stelle zu erfolgen. Wird die Abnahme nicht erklärt, so gilt sie gleichwohl als erfolgt, wenn die gelieferte und installierte Ware vom Kunden in Betrieb genommen wird. Nach erfolgter Abnahme sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, sofern sie nicht verdeckte Mängel betreffen. Verdeckte Mängel werden ausschließlich vom Hersteller des Produktes behoben. Bei Produktmängeln oder versteckten Mängeln geht die Haftungspflicht auf den Hersteller über.
- ≈ Liefert der Vertragspartner als mangelhafte gerügte Ware an Dritte aus, ohne DES zuvor Gelegenheit zur Prüfung gerügter Mängel gegeben zu haben, entfallen alle Mängelansprüche gegenüber DES. Entsprechendes gilt für die Folgen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Ware, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, unsachgemäßer Änderungen der gelieferten Ware, natürlicher Abnutzung sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge ist DES nach Wahl zu kostenloser Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung binnen angemessener Frist verpflichtet. Hierfür haftet DES im selben Umfang wie für die ursprünglich gelieferte Ware. Mehrkosten, die darauf beruhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, trägt der Kunde. Wenn nicht anderslautend vereinbart werden Versand und Transportkosten dem Vertragspartner / Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- ≈ Kommt DES einer im Rahmen der Gewährleistung übernommenen Verpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß nach, steht dem Kunden erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Rückabwicklung des Vertrages zu. Dieses Recht besteht nur hinsichtlich der mangelhaften Ware oder Leistung, es sei denn, die Aufrechterhaltung des Vertrages hinsichtlich der mangelfreien Ware oder Leistung wäre für den Kunden nicht zumutbar. Gelieferte Waren sind, insofern betriebsbereit und funktional einsetzbar, nicht Rückgabefähig.

- ≈ Gewährleistungsansprüche von Unternehmern im Sinne des § 14 BGB verjähren binnen sechs Monaten seit Lieferung. Entsprechendes gilt für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Im Falle von Nachbesserungen wegen Mängeln der gelieferten Waren, besteht für die Nachbesserungsleistungen eine dreimonatige Gewährleistung, für die diese AGB entsprechend gelten; sie endet nicht vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für den Liefergegenstand. Die Gewährleistungspflicht für andere von der Nachbesserung nicht betroffene Teile der gelieferten Ware wird durch die Nachbesserung nicht verlängert. Ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen an Dritte entfällt, wenn DES nach Mitteilung des Mangels nicht die erforderliche Zeit oder Gelegenheit gegeben wird, notwendige Nacherfüllung vorzunehmen. Zusätzlich gelten die Regelungen in § 477 Abs. 1 BGB-E.

§ 7 Haftungsbegrenzung

- ≈ Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, z. B. wegen Nichterfüllung, Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, für Mangelfolgeschäden, aus unerlaubter Handlung und sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen, es sei denn, DES haftet wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Hierbei ist der Kunde zur Beweiserbringung verpflichtet. Hierbei gelten die Regelungen in § 477 Abs. 1 BGB-E.
- ≈ Sämtliche Ersatzansprüche gegen DES gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 6 Wochen nach Belieferung. Die Sonderregelung für Gewährleistungsansprüche in § 7 Abs. 6 und die Regelungen in § 477 Abs. 1 BGB-E bleiben unberührt.
- ≈ Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von DES, oder Partnerunternehmen, welche im Namen und Auftrag von DES agieren bzw. Leistungen erbringen. Es gilt allgemeiner Haftungsausschluss. Ausgenommen ist hiervon grobe Fahrlässigkeit seitens DES, welche zweifelsfrei nachgewiesen sind. Hierbei liegt die Nachweispflicht beim Vertragspartner, bzw. dem Kunden oder Auftraggeber.
- ≈ DES haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für den Verlust aufgezeichneter Daten, es sei denn, ein von DES garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern. Soweit die Haftung von DES beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern, Unterauftragnehmer und anderen Erfüllungsgehilfen von DES.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- ≈ Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus Warenlieferungen, auch zukünftigen, an den Kunden zustehenden Forderungen behält sich DES das Eigentum an sämtlicher dem Kunden gelieferter Ware vor (Vorbehaltsware).

§9 Schutzrechtsverletzungen

- ≈ Soweit zum Lieferumfang oder der Leistungserbringung auch lizenzpflichtige Software gehört, räumt DES dem Kunden mit vollständiger Bezahlung ihrer Rechnung aus der Lieferung ein Einfaches, nicht ausschließliches und nur im Verbund mit der dazugehörigen Hardware übertragbares Recht ein, diese Software in dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Programmzustand (Release) auf der gelieferten Anlage zu nutzen. Für Software gelten besondere Lizenzbestimmungen, die dem Kunden jeweils mit der Software vom Hersteller ausgehändigt werden, insofern der Hersteller diese liefert. Der Vertragspartner erkennt diese uneingeschränkt an und ist selbst für die Einhaltung verantwortlich. Bei Beschaffung / Verkauf von Software seitens DES ist der Kunde jederzeit für die lizenzrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich und hat sich im Vorfeld zu informieren. Die Verantwortlichkeit ist zu keinem Zeitpunkt auf DES übertragbar.

- ≈ Der Kunde erkennt an, dass Software Markenrechte, Know-how und anderes geistiges Eigentum enthalten oder verkörpern kann und dass diese Rechte den entsprechenden Unternehmen zustehen. Der Vertragspartner sichert zu und haftet gegenüber DES, dass er die von DES geprüften Daten und etwaige zugrundeliegende Software zu Recht und in Einklang mit den einschlägigen Lizenzbedingungen und anderen gesetzlichen Bestimmungen erworben hat und zu deren Nutzung befugt ist. Ebenso, dass er ferner berechtigt ist, diese Daten DES im Rahmen des Auftrages zugänglich zu machen. Für die Einhaltung von Lizenz, Marken und Urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Vertragspartner eigenständig verantwortlich. DES übernimmt zu keinem Zeitpunkt eine Haftung oder Ansprüche aus Verstößen gegen diese. DES handelt stets nach bestem Wissen und Gewissen.

- ≈ DES verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dahingehend, dass er keinerlei Daten des jeweiligen Auftraggebers übernehmen, selbst nutzen oder an Dritte weitergeben wird, sofern er hierzu nicht rechtlich verpflichtet sein sollte. DES hat keine Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner oder Dritten, wenn die Betriebssoftware, Maschinen oder Teile hiervon vom Kunden geändert oder mit nicht von DES zur Verfügung gestellten Programmen oder Daten verbunden werden und daraus Ansprüche Dritter entstehen. Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzerklärungen seitens DES und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen und Gesetze. Ebenso gelten evtl. weitere Vereinbarungen mit dem Vertragspartner bei Abschluss des Auftrages.

§ 10 Softwarelieferung

- ≈ Im Falle der Lieferung von Software dritter Unternehmen (Software-Hersteller) gelten diese AGB für Gewährleistung und Haftung nur nachrangig zu den dem Kunden bei Lieferung der Software ausgehändigten Herstellerbedingungen. Hierbei gelten die vom Hersteller aufgezeigten Marken, Urheber, Patent und evtl. weitere Rechte.

DES haftet zu keinem Zeitpunkt für Urheber und Markenrechtsverletzungen bei einem Verstoß seitens des Kunden. Die Pflicht zur Einhaltung aller Markenschutz und Urheberrechtsvereinbarungen obliegt dem Kunden.

- ≈ Für die von DES selbst hergestellte und vertriebene Software gelten die Bestimmungen der, mit dem Kunden abgeschlossenen Softwarelizenz Verträge und Vereinbarungen. Alle in diesen Verträgen nicht aufgeführten Fälle werden durch diese AGB geregelt, oder sind rechtlich durch geltende Gesetze gültig.
- ≈ Stellt der Kunde für einen Auftrag benötigte Software zur Verfügung, ist dieser auch zur Einhaltung aller Lizenzverträge seitens der betroffenen Softwarehersteller verpflichtet. DES haftet zu keinem Zeitpunkt für Urheber und Markenrechtsverletzungen bei einem Verstoß seitens des Kunden. Die Pflicht zur Einhaltung obliegt dem Kunden.

§ 11 Zusatzvereinbarungen

- ≈ Mit jeder Beauftragung ist es zulässig, Ergänzungen zu den AGB, bzw. zu bestehenden Verträgen, dem Auftrag hinzuzufügen. Diese sind jedoch schriftlich, und gesondert zu vereinbaren.

§ 12 Terminvereinbarungen / Absagen von Terminen oder Einsätzen

- ≈ Termine werden seitens DES stets per E-Mail oder alternativen Kommunikationsmitteln vereinbart. Als vereinbarter Termin gilt eine bestätigte Einladung / Nachricht über ein gemeinsames Kommunikationssystem, ein schriftliches Angebot mit Terminierung oder eine schriftliche Bestätigung per E-Mail.
- ≈ Bei Beauftragungen in Form von Terminvereinbarungen, sind Termine welche vom Auftragsgeber oder der Vertretung mit Weisungsrecht bindend. Wird ein verbindlicher Termin abgesagt oder kann seitens des Auftraggebers nicht zustande kommen, wird der verbindlich zugesagte Termin in Rechnung gestellt werden / abgerechnet werden.
- ≈ Kommt ein vereinbarter Termin, seitens des Kunden / Auftraggebers nicht zustande oder wird vorher abgesagt, kann der vereinbarte Termin in Rechnung gestellt werden, insofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart. Hierbei wird die für den Termin oder die Terminserie (Mehrtagesbeauftragung) bestellte Menge an Leistung anteilig in Rechnung gestellt. Die prozentual geltenden Sätze sind nachfolgend aufgeführt. Eine Absage oder Stornierung eines Termines ist immer schriftlich zu erfolgen.

Absage bis 2 Wochen vor Einsatz:	20%
Absage bis 1 Wochen vor Einsatz:	50%
Absage unter 7 Tagen vor Einsatz:	75%
Absage kurzfristig oder unter 5 Tagen vor Einsatz:	100%

§ 12a Kontingente / Beauftragung über Kontingent

- ≈ Beauftragungen über ein Kontingent sind zugesicherte Stunden / Tages / sonstige Mengen Einheiten, welche verbindlich zur Erfüllung zugesichert werden. Dieses Kontingent wird verbindlich vom Auftraggeber bestellt / beauftragt. Der Erbringungszeitraum ist auf max. 6 Monate festgelegt insofern nicht anderslautend

schriftlich vereinbart. Ist das Kontingent vor Ablauf dieser Frist verbraucht, muss der Auftraggeber eine Erweiterung oder Erneuerung des Kontingentes beauftragen.

- ≈ Die geleisteten Stunden werden hierbei in Rechnung gestellt und vom beauftragten Kontingent abgezogen. Werden keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen, ist das Kontingent sofort zur Zahlung fällig.
- ≈ Ist das Kontingent verbraucht und es wurde noch keine weitere Beauftragung ausgelöst und von DES bestätigt, kann eine weitere Erbringung ausgeschlossen werden. Wird eine Überbuchung eines Kontingentes vereinbart, gilt das zuvor geschlossene Kontingent in Höhe und Volumen als Folgekontingent. Als Bestätigung ist hier eine E-Mail oder Nachricht über geeignete Systeme zulässig. Wird ein Kontingent nicht vollständig verbraucht, ist das Volumen welches nicht verbraucht wurde, in Rechnung zu stellen.

§ 13 Entwicklungen, Programmierung und Infrastrukturdienste

- ≈ Mit der Beauftragung von Anpassung, Entwicklung von Systemen, Anwendungen und von DES erstellte Software oder programmatischen Abläufen müssen gesondert vertraglich vereinbart werden. Ist dieses nicht der Fall, tritt der DES von Pflicht der Mängelbehebung zurück. Dieses gilt auch bei Infrastruktur Anpassungen und Änderungen des Auftraggebers, insofern nicht anderslautend beauftragt und dokumentiert. Insofern nicht anderslautend vereinbart ist eine Beauftragung im Bereich Beratung oder Consulting mit einem Haftungsausschluss versehen, da der Auftragnehmer nicht die ausführende Funktion ausübt. Der Vertragspartner / Auftraggeber stimmt dem ausdrücklich zu.

§ 14 Webseiten, öffentliche Informationen oder Anwendungen

- ≈ Beauftragt der Kunde Inhalte im öffentlichen Raum zu erstellen oder zur Verfügung zu stellen, (zb. Internetseite / Auftritt) ist dieser eigenverantwortlich, welches die Nutzung von Multimedialem Inhalt, Bilder, Texten oder sonstigem jeglichem Inhalt betrifft. Dieses betrifft auch die rechtlich notwendigen Angaben auf einem im öffentlichen Raum, zb. im Internet. Alle Angaben sind vom Kunden entsprechend zu prüfen und auf geltendes Recht zu prüfen. Die Haftung und Prüfung Inhalte obliegt dem Kunden.

§ 15 Datensicherungen / Archivierungen

- ≈ Stellt DES Datensicherungssystem oder Anwendungen zur Verfügung, ist eine gesonderte Vereinbarung über die Haftung bei Datenverlust notwendig. Ist diese nicht vorhanden, haftet DES zu keinem Zeitpunkt für Datenverlust oder Ansprüche aus diesen. DES ist nur die beratende Instanz. Für die Ausführung und Abnahme der Funktion ist der Kunde selbst verantwortlich.

§ 16 Erfassung personenbezogener Daten

- ≈ Der Auftraggeber stimmt einer Speicherung / Verarbeitung von Personen oder Unternehmensbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die Daten werden nur zur internen Verarbeitung von DES genutzt. Anwendungen die Daten innerhalb eines Clouddienstes

innerhalb der EU speichern und verarbeiten, dürfen ausdrücklich verwendet werden. Der Verarbeitung der Kunden bzw. Unternehmensrelevanten Daten innerhalb solcher Dienste, stimmt der Kunde / Auftraggeber ausdrücklich zu. Weiterhin gelten die Datenschutzerklärungen / Bestimmungen, welche als Grundlage für jede Beauftragung oder geschäftliche Beziehung mit DES bestehen müssen.

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- ≈ Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen DES und dem Vertragspartner gilt deutsches Recht, unabhängig vom Sitz des Auftraggebers.

- ≈ Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.

- ≈ Als Gerichtsstand wird der Unternehmensstandort seitens DES vereinbart, insofern dieses nicht anderslautend vereinbart wurde.

Ladenburg, 25.05.22